

Schriften bis jetzt schon oft vernachlässigt worden wären, so habe ich zu erklären, daß der Staatsregierung bis jetzt Gesekwidrigkeiten in dieser Hinsicht nicht bekannt geworden sind; auch ist nicht erinnerlich, daß deshalb Seiten der Kammer eine Ausstellung gegen die Legitimationen gemacht worden sei.

Referent Abg. Hensel: Mir ist nach dieser langen Debatte nicht viel zur Rechtfertigung der Deputation übrig gelassen worden, wenn ich nicht durch Wiederholung ermüden will. Nach den zum Theil schroffen Behauptungen der Gegner bei diesem Punkte ist die Folgerung zu ziehen möglich, als wolle die Deputation alle Bauergüter in die Hände solcher Personen bringen, welche den Landbau nicht verstehen und die Last der Abgaben nicht zu würdigen wissen. Die Deputation will aber durchaus nicht die ganze §. 95 des Wahlgesetzes aufgehoben wissen; sie spricht nur von einer geringen Ausnahme, oder vielmehr von der Befestigung der Regel, daß der Besitz eines Bauergutes die Wahlfähigkeit eines bäuerlichen Abgeordneten begründen soll. Man sieht unter solchen Beziehungen, wie die Gegner genommen haben, nicht ein, warum §. 96 aufgenommen worden ist, und weshalb diese §. ferner stehen bleiben soll. Der Antrag der Deputation spricht nur für eine gerechte Gleichstellung. Die Classen oder Stände werden nicht nach den persönlichen, sondern vielmehr nach den Besitzverhältnissen durch die Verfassungsurkunde bestimmt. Also ist der Zusatz, dessen Ausfall die Deputation anempfehlte, eigentlich dem übrigen bezüglichen Inhalte des Wahlgesetzes und der Verfassungsurkunde nicht entsprechend; es ist eine unnöthige Einschlebung. Man hat ja, wie schon erwähnt worden ist, die Rittergutsbesitzer auch als Vertreter des Bauernstandes zugelassen, wengleich sie durchaus nicht das Bauer- oder Rittergut selbst bewirthschaften, wenn sie es z. B. verpachten, also den Landbau persönlich gar nicht betreiben. Die Deputation hält den Antrag bei diesem Punkte für eine völlig zulässige, Niemandem schädliche und unserer Zeit angemessene Purification des Wahlgesetzes in Gemäßheit der Verfassungsurkunde, und ich muß wiederholt bemerken, daß diejenigen, welche bäuerliche Abgeordnete sein wollen, seien sie aus dem Stande der Bauern, der Bürger oder der Rittergutsbesitzer, nicht allein den Besitz eines Bauergutes bedürfen, sondern auch, und darauf kommt es hauptsächlich an, das Vertrauen der Wähler nöthig haben, welches man ohne Weiteres nicht mit erkaufte.

Präsident D. Haase: Meine Herren, es handelt sich hier bei Punkt III. um einen Antrag, welchen die Deputation in Bezug auf §. 95 des Wahlgesetzes gestellt hat. In §. 95 unter Andern wird erfordert, um Abgeordneter des Bauernstandes sein zu können, zunächst, daß man von einem Bauergute eine jährliche Steuer, mindestens 30 Thlr. betragend, entrichte, und hierüber, daß man das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treibe. Aus welchen Gründen die Deputation für gut gehalten hat, daß die letztere Bestimmung wegfallt, das ersehen Sie aus dem Berichte. Die Gründe, welche für die Beibehaltung derselben angeführt

worden sind, will ich nicht wiederholen, da sie Gegenstand ausführlicher Rede eben gewesen sind, vielmehr gehe ich sofort zu der Frage über: Will die Kammer den Satz aus §. 95 des Wahlgesetzes, welcher so lautet: „auch das landwirthschaftliche Gewerbe, oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe betreiben“, in Wegfall gebracht wissen, mithin den Antrag der Deputation S. 580 des Berichts genehmigen: daß die gedachte Bestimmung aufgehoben werde? — Das Deputationsgutachten wird mit 38 gegen 28 Stimmen abgeworfen.

Referent Abg. Hensel: Im Berichte heißt es ferner:

Wenn ferner die Petenten

zu IV.

in der Beschränkung der Wähler hinsichtlich der Person des zu wählenden Abgeordneten auf ihre Classe und ihren Wahlbezirk ein Uebel finden, so erkennen Andere darin gerade einen ganz besonderen Vortheil, die beste Ermöglichung und größte Sicherung des gemeinsamen Wohles. Die Wahl aus gleicher Classe fällt mit dem Punkt II. zusammen, es ist also hier nur noch bezüglich auf den Bezirk zu sprechen.

Die Vaterlandsliebe ist kein an sich gegebenes, gleichsam sinnliches Gefühl, sondern sie entwickelt sich zunächst aus dem Wohlgefallen an den persönlichen und örtlichen Zuständen im innigen Zusammenhange mit dem Ganzen. Würden die in den sogenannten Localinteressen begriffenen Theile des Wohlbefindens nicht beachtet, so könnte von einem Gesamtwohle nur in einer außerhalb des wirklichen Lebens liegenden Idee die Rede sein. Es ist keine Verkümmern der höchsten Interessen des Staats, wenn nächst ihnen und zugleich und ineinandergreifend mit ihnen die thätige Theilnahme für die Zustände des besondern Kreises, in dem man lebt, erstrebt wird, und es ist eine unwiderlegbare Voraussetzung, daß Jeder das, was ihn zunächst umgibt, die Bedürfnisse seiner Commune, seines Bezirks am genauesten kennt oder kennen lernen kann, solchergestalt, aber zur Vergleichung des ihm Bekannten mit dem, was ihm entfernter liegt oder gar fremd ist, mithin zur Erkenntniß des Zusammenhangs des localen und allgemeinen mit dem allgemeinsten Wohle, sowie zu des erstern nothwendiger Unterordnung, befähigt und geführt wird. Instruction einzuholen, selbst im erlaubten Sinne, ist nicht immer ausführbar, denn es tauchen häufig Gegenstände unerwartet auf, welche die Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse dringend fordern. Die selbstsüchtige Richtung soll niemals Schutz finden; allein zur Zeit und so lange die Erwägung der localen Interessen noch besonders zur Aufbildung des allgemeinen Wohls beiträgt, dürfte festzuhalten sein, daß die Vertretung des Volks aus den und innerhalb der gegebenen Bezirke die zweckmäßigste sei. Es gibt zwar die Beschränkung der passiven Wahl auf die betreffende Classe und den einzelnen Bezirk keine Gewißheit der besten Wahlen, sie behindert aber die schlechten, und in dem Ringen nach dem Besten geht nicht selten das erreichte Gute unter. Bei völliger Freiheit in solcher Beziehung könnte der Fall eintreten, daß ein größerer Landestheil und eine Staatsbürgerclasse im eigentlichen Sinne gar nicht und z. B. nur durch Bewohner der Residenz mit vorherrschender besonderer Richtung vertreten wäre. Zwar will man nur eine Aenderung facultativer Art; allein diese würde doch die Regel aufheben und sehr eingreifend wirken, nicht nur auf das Formelle, wie die Wahllisten, sondern auch auf die Verfassungsurkunde, in welcher namentlich §. 71 unter a gesagt wird, daß